

# Satzung des MVD e.V.

(Stand: 15. Januar 2018)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MVD e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister unter der Nr. 2058 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss sportinteressierter homosexueller Menschen, wobei die Erhaltung körperlicher Fitness und Gesundheit im Vordergrund steht. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung gemeinsamer sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf und entsprechenden Finanzmitteln kann an den Vorstand sowie an die mit dauerhaften Aufgaben Beauftragten im Verein (bspw. Abteilungsleiter, Webmaster, Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit) innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt eine Entschädigungsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr bestätigt wird.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bedingungen für die Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der Beiträge.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Hierbei ist eine Frist von einem Monat zum Monatsende einzuhalten. Über eine Verkürzung der Kündigungsfrist in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
3. Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder wenn sie – trotz Zahlungserinnerung – mit mindestens drei Monatsbeiträgen in Verzug sind. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beitrag

Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
  1. ersten Vorsitzenden
  2. zweiten Vorsitzenden
  3. Schriftführer/-in
  4. Kassenwart/-in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist der restliche Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) und den/die zweite(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jede der genannten Personen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende nur in Absprache mit dem/der ersten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
- (5) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/-innen auf die Dauer von zwei Jahren (parallel zur Amtszeit des Vorstands) bestellt. Scheidet ein(e) Kassenprüfer/-in vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung eine(n) Ersatzkassenprüfer/-in zu bestellen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder werden schriftlich unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen von dem/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der zweiten Vorsitzenden, eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt anstatt in Schriftform die Einladung in Textform an die E-Mail- Adresse des Mitglieds zu senden, soweit diese benannt wurde.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können auf Antrag der Hälfte der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den oder die erste(n) oder zweite(n) Vorsitzende(n) geleitet. Im Verhinderungsfall beider wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter/-in.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem oder der Versammlungsleiter/-in bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die geheime Abstimmung.
- (9) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

## **§ 9 Abteilungen, Abteilungsleiter/-innen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen entsprechende Abteilungen. Die Bildung neuer Abteilungen obliegt dem Vorstand.
- (2) Jede Abteilung hat eine(n) Leiter/-in. Diese(r) Leiter/-in wird mindestens zweimal jährlich ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.
- (3) Der/die Abteilungsleiter/-in wird durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung (Abteilungsversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Bestimmungen des § 8 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Der/die Abteilungsleiter/-in koordiniert die abteilungsinternen Belange. Er/Sie vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 10 Beurkundung**

- (1) Über Ergebnisse jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (2) Über die Ergebnisse von Versammlungen des Vorstands und der Abteilungen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen. Diese Protokolle sind auch ohne Unterschrift gültig.

## **§ 11 Unterwerfungsklausel**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind auf die vom Vorstand mit der Einladung verschickte Tagesordnung zu setzen.
- (3) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. bzw. eine ihrer Mitgliedsorganisationen, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Welcher Organisation das Vereinsvermögen zufällt, wird in der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung nach der Maßgabe des § 7 Abs. (7) entschieden.
- (3) Das Kulturgut sowie die schriftlichen Dokumente des Vereins werden im Falle der Auflösung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften an das Stadtarchiv Mannheim übergeben.